



**tirol**

STÜCK 40 / JAHRGANG 2001

# Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 31. OKTOBER 2001

95. Kundmachung der Landesregierung vom 23. Oktober 2001 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998

## 95. Kundmachung der Landesregierung vom 23. Oktober 2001 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998

(1) Aufgrund des Art. 41 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, wird in der Anlage das Gesetz über die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik, das Inverkehrbringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998), LGBL. Nr. 16/1998, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz LGBL. Nr. 42/2001 erfolgten Änderungen wieder verlaubar.

(2) Für die wieder verlaubarte Rechtsvorschrift wird folgender Kurztitel und folgende Buchstabenabkürzung festgesetzt: „Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 - TBAG 2001“.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

*Anlage*

### **Gesetz über die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik, das Inverkehrbringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 – TBAG 2001)**

#### **I. HAUPTSTÜCK**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt:

- a) die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik;
- b) das Inverkehrbringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung bestehen oder denen im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 nur untergeordnete Bedeutung zukommt;
- c) die Verwendbarkeit von anderen als den in der lit. b genannten Bauprodukten;
- d) die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen;

e) die Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen.

(2) Dieses Gesetz berührt nicht die Zuständigkeit des Bundes sowie sonstige Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Bauprodukte sind Produkte, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hochbaus und des Tiefbaus eingebaut zu werden. Bauprodukte sind weiters aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte bauliche Anlagen, wie Fertighäuser, Fertiggaragen, Silos und dergleichen.

(2) Inverkehrbringen ist die Bereitstellung von Bauprodukten zum Vertrieb oder zur Verwendung.

(3) Wesentliche Anforderungen sind die an eine bauliche Anlage normalerweise zu stellenden Anforderun-

gen, insbesondere im Hinblick auf die Belange der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brand-schutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes.

(4) Europäische technische Spezifikationen sind harmonisierte Normen und anerkannte nationale Normen sowie europäische technische Zulassungen.

(5) Harmonisierte Normen sind die von europäischen Normungsorganisationen (CEN/CENELEC) aufgrund eines Mandates der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeiteten technischen Regeln.

(6) Anerkannte nationale Normen sind die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes für Bauprodukte geltenden technischen Regeln, von denen aufgrund eines gemäß der Richtlinie 89/106/EWG, ABl. 1989, Nr. L 40, S. 12 ff. (Bauproduktenrichtlinie) durchgeführten Verfahrens anzunehmen ist, dass sie mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmen.

(7) Eine europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Bauproduktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen in Bezug auf jene bauliche Anlage, für die es verwendet wird.

(8) Leitlinien für eine europäische technische Zulassung sind die nach der Bauproduktenrichtlinie aufgrund eines Auftrages der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom Gremium der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmten Zulassungsstellen (EOTA) erarbeiteten Grundlagen für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen.

(9) Regelwerke sind europäische technische Spezifikationen sowie nationale technische Bestimmungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, wie technische Normen und technische Richtlinien. Als Regelwerke gelten weiters die in den Baustofflisten ÖE (§ 13) und ÖA (§ 18) festgelegten Verwendungsgrundsätze.

(10) Konformität ist die Übereinstimmung eines Produktes, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystems oder der Qualifikation einer Person mit Rechtsvorschriften, Normen oder anderen normativen Dokumenten.

(11) Akkreditierung ist die formelle Anerkennung einer Einrichtung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle.

(12) Eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle ist eine Einrichtung, die zur Durchführung

von Prüfungen, Überwachungen bzw. Zertifizierungen befugt ist.

(13) Ermächtigung ist die formelle Anerkennung einer Einrichtung als Stelle zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen.

(14) Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind:

a) Zertifizierungsstellen,

b) Stellen, die nach den Rechtsvorschriften anderer Bundesländer zur Erteilung der österreichischen technischen Zulassung befugt sind,

c) Stellen, die zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt sind.

(15) Prüfung ist ein technischer Vorgang, der aus der Bestimmung eines oder mehrerer Kennwerte eines Produktes, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und der nach einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen ist.

(16) Überwachung ist die Überprüfung eines Produktionsmusters, eines Produktes, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder eines Werkes und die Feststellung der Konformität mit speziellen oder generellen Anforderungen auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung.

(17) Zertifizierung ist die förmliche Bescheinigung der Konformität mit einer europäischen technischen Spezifikation.

### § 3

#### Brauchbarkeit von Bauprodukten

(1) Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn es solche Merkmale aufweist, dass die bauliche Anlage, für die es verwendet werden soll, bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Instandhaltung die im Hinblick auf ihren Verwendungszweck und die örtlichen Verhältnisse an sie zu stellenden wesentlichen Anforderungen erfüllt.

(2) Ein Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es harmonisierten Normen oder anerkannten nationalen Normen oder einer europäischen technischen Zulassung entspricht oder wenn es davon nur unwesentlich abweicht.

(3) Weicht ein Bauprodukt wesentlich von einer harmonisierten Norm, einer anerkannten nationalen Norm oder einer dem Hersteller erteilten europäischen technischen Zulassung ab, die als Konformitätsnachweis eine Konformitätserklärung des Herstellers (§ 9 Abs. 3 lit. a) ausschließlich in Verbindung mit einem Nachweisverfahren nach § 9 Abs. 2 lit. a und f oder § 9 Abs. 2 lit. b und f vorschreibt, so ist die Brauchbarkeit durch eine Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nachzuweisen.

## § 4

**Kundmachung von Normen,  
Leitlinien und technischen Bestimmungen**

(1) Die Landesregierung hat den Gegenstand und die Fundstellen der für Bauprodukte maßgebenden nationalen Normen, mit denen die harmonisierten Normen umgesetzt werden, und anerkannten nationalen Normen, der Leitlinien für eine europäische technische Zulassung sowie der in die Baustoffliste ÖA aufgenommenen nationalen technischen Bestimmungen im Boten für Tirol kundzumachen.

(2) Die Normen, Leitlinien und nationalen technischen Bestimmungen im Sinne des Abs. 1 sind für die Dauer ihrer Geltung beim Amt der Tiroler Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen. In der Kundmachung ist auf diese Auflegung sowie auf die Auflegung der Baustofflisten ÖE und ÖA (§ 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 4) hinzuweisen.

## II. HAUPTSTÜCK

**Beteiligung des Landes Tirol am  
Österreichischen Institut für Bautechnik**

## § 5

**Österreichisches Institut für Bautechnik**

(1) Das Land Tirol ist gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBL Nr. 37/1993, und über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBL Nr. 102/1998, Träger und ordentliches Mitglied des Vereines „Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)“.

(2) Dem Österreichischen Institut für Bautechnik obliegen entsprechend den im Abs. 1 genannten Vereinbarungen:

a) die Angelegenheiten der Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 35 Abs. 1) sowie der Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen (§ 43 Abs. 5);

b) die Angelegenheiten der europäischen technischen Zulassung nach § 6 und die Durchführung des Sonderverfahrens nach § 23;

c) die Erstattung von Gutachten über die Verwendbarkeit von Bauprodukten nach § 19;

d) die Erlassung der Baustofflisten ÖE und ÖA;

e) die Mitwirkung bei der Erteilung der österreichischen technischen Zulassung, soweit diese nach den Rechtsvorschriften der Bundesländer vorgesehen ist,

sowie die jährliche Veröffentlichung einer Liste der von den hierfür eingerichteten Zulassungsstellen erteilten österreichischen technischen Zulassungen;

f) die Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften;

g) die Koordinierung der Interessen der Länder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler, insbesondere europäischer, technischer Gremien und Vereinigungen technischer Stellen für Bauprodukte und im Bereich des technischen Normenwesens, insbesondere durch

1. die Vorbereitung, Koordinierung und Mitwirkung bei der Ausarbeitung bautechnischer Regelungen auf europäischer Ebene,

2. die Koordinierung und Mitwirkung bei der nationalen und internationalen Normung,

3. die Koordinierung und Mitwirkung in der EOTA;

h) die Führung eines jeweils auf dem letzten Stand befindlichen Verzeichnisses

1. aller in Österreich gültigen und abgelehnten Zertifizierungen, europäischen technischen Zulassungen und Übereinstimmungszeugnisse sowie

2. aller in Österreich bestehenden Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen;

i) die Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, insbesondere von Bauforschungsaufträgen, sowie die Auswertung von Bauforschungsberichten.

## III. HAUPTSTÜCK

**Bauprodukte**

## 1. Abschnitt

**Europäische technische Zulassung**

## § 6

**Voraussetzungen, Verfahren**

(1) Eine europäische technische Zulassung darf nur für Bauprodukte erteilt werden, für die eine harmonisierte Norm oder eine anerkannte nationale Norm nicht besteht oder die wesentlich von einer solchen Norm abweichen. Die europäische technische Zulassung besteht in der Bescheinigung der Brauchbarkeit des betreffenden Bauproduktes sowie in der Festlegung der Art des Konformitätsnachweises. Sie ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen.

(2) Die europäische technische Zulassung ist zu erteilen, wenn das betreffende Bauprodukt brauchbar ist.

Die Brauchbarkeit ist auf der Grundlage der Leitlinien für eine europäische technische Zulassung zu beurteilen. Sind solche Leitlinien nicht erlassen worden, so darf eine europäische technische Zulassung nur erteilt werden, wenn die Zulassungsstelle vorher das Einvernehmen mit den übrigen der EOTA angehörenden Zulassungsstellen über die Brauchbarkeit des betreffenden Bauproduktes und deren Nachweis hergestellt hat.

(3) Liegt bereits ein Mandat für eine harmonisierte Norm vor, so darf die europäische technische Zulassung nur aufgrund einer Gestattung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erteilt werden.

(4) Ein Antrag auf Erteilung der europäischen technischen Zulassung ist zurückzuweisen, wenn für dasselbe Produkt desselben Herstellers bereits bei einer anderen Zulassungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ein solcher Antrag gestellt wurde.

(5) Anträge auf Erteilung der europäischen technischen Zulassung sind schriftlich einzubringen. Der Antragsteller kann sich eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen bevollmächtigten Vertreters bedienen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Brauchbarkeit des betreffenden Bauproduktes erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Der Antragsteller hat der Zulassungsstelle die zur Prüfung der Brauchbarkeit des betreffenden Bauproduktes erforderlichen Probestücke und Probeausführungen zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungsstelle ist weiters berechtigt, solche Probestücke und Probeausführungen beim Antragsteller durch Sachverständige zu entnehmen oder vom Antragsteller zu verlangen, dass sie unter deren Aufsicht hergestellt werden. Die Auswahl der Sachverständigen obliegt der Zulassungsstelle.

(7) Die europäische technische Zulassung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen, sofern in den Leitlinien für die europäische technische Zulassung nicht eine andere Geltungsdauer vorgesehen ist. Auf Antrag des Herstellers ist die Geltungsdauer der europäischen technischen Zulassung im ursprünglichen Ausmaß zu verlängern, wenn sich die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht geändert haben und der Antrag vor dem Ablauf der Geltungsdauer eingebracht wurde. Im Übrigen gilt Abs. 5 sinngemäß.

(8) Die Zulassungsstelle hat den Gegenstand und die wesentlichen Inhalte der von ihr erteilten europäischen technischen Zulassungen zu veröffentlichen und der

EOTA und den übrigen ihr angehörenden Zulassungsstellen mitzuteilen. Auf Verlangen sind diesen auch Ausfertigungen der erteilten europäischen technischen Zulassungen zu übersenden.

(9) Durch die Erteilung der europäischen technischen Zulassung wird in Rechte Dritter nicht eingegriffen.

## § 7

### Zulassungsstelle, Verfahrensrecht

(1) Mit den Angelegenheiten der europäischen technischen Zulassung wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut (Zulassungsstelle). Das Österreichische Institut für Bautechnik handelt dabei im Namen der Landesregierung.

(2) Auf das Verfahren der Zulassungsstelle findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## 2. Abschnitt

### Inverkehrbringen und Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen bestehen

## § 8

### Allgemeine Anforderungen

(1) Bauprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie brauchbar sind, ihre Konformität mit einer europäischen technischen Spezifikation nachgewiesen wurde und sie die Konformitätskennzeichnung (§ 12) tragen. Sind für solche Bauprodukte in der Baustoffliste ÖE Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen festgelegt, so dürfen sie nur verwendet werden, wenn sie den jeweiligen Anforderungen bzw. Bestimmungen entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen.

(2) Bauprodukte, denen im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen nur untergeordnete Bedeutung zukommt, dürfen auch in Verkehr gebracht und verwendet werden,

a) wenn sie in die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu führende Liste solcher Bauprodukte aufgenommen sind und

b) wenn eine Erklärung des Herstellers über die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Solche Bauprodukte dürfen nicht die Konformitätskennzeichnung tragen.

(3) Abweichend von Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 dürfen Bauprodukte auch dann in Verkehr gebracht und verwendet werden,

a) wenn sie solche Merkmale aufweisen, dass die baulichen Anlagen, in denen sie oder als die sie verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Instandhaltung den im Hinblick auf ihren Verwendungszweck und die örtlichen Verhältnisse an sie zu stellenden bautechnischen Erfordernissen entsprechen, und

b) wenn in harmonisierten Normen oder in einer europäischen technischen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Rechtsvorschriften, die das Inverkehrbringen von Bauprodukten aus Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

### § 9

#### Konformitätsnachweis

(1) Bauprodukte, deren Brauchbarkeit sich nach harmonisierten Normen oder anerkannten nationalen Normen oder nach einer europäischen technischen Zulassung richtet, bedürfen eines Nachweises ihrer Konformität mit diesen Spezifikationen entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4.

(2) Das Verfahren zum Nachweis der Konformität besteht aus einem oder mehreren der im Folgenden angeführten Elemente:

a) der Erstprüfung des Bauproduktes durch den Hersteller;

b) der Erstprüfung des Bauproduktes durch die Prüfstelle;

c) der Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach einem festgelegten Prüfplan durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;

d) der Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;

e) der Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;

f) der ständigen Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle);

g) der Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle;

h) der ständigen Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle.

(3) Die Bescheinigung der Konformität erfolgt durch

a) eine Konformitätserklärung des Herstellers (§ 10) oder

b) ein Konformitätszertifikat (§ 11).

(4) Der für ein Bauprodukt jeweils erforderliche Konformitätsnachweis ergibt sich aus den dafür bestehenden harmonisierten Normen oder anerkannten nationalen Normen oder der dafür erteilten europäischen technischen Zulassung. Ist darin eine bestimmte Art des Konformitätsnachweises nicht festgelegt, so genügt das Verfahren nach Abs. 2 lit. a und f in Verbindung mit einer Konformitätserklärung. Dies gilt auch für Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, sofern in harmonisierten Normen oder in anerkannten nationalen Normen oder in einer europäischen technischen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

### § 10

#### Konformitätserklärung

(1) Der Hersteller kann, wenn dies in einer europäischen technischen Spezifikation vorgesehen ist oder die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 zweiter oder dritter Satz gegeben sind, die Konformität eines Bauproduktes und die erfolgte Durchführung des erforderlichen Nachweisverfahrens selbst erklären. Die Konformitätserklärung ist schriftlich und in deutscher Sprache abzugeben und vom Hersteller dauerhaft zu verwahren. Der Hersteller kann die Konformitätserklärung auch bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen Vertreter verwahren. Auf Verlangen ist sie der Zertifizierungsstelle vorzulegen.

(2) Die Konformitätserklärung hat jedenfalls zu enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Herstellers, gegebenenfalls auch seines Vertreters,

b) eine Beschreibung des Bauproduktes,

c) die technischen Spezifikationen und das Nachweisverfahren, die für die Beurteilung des Bauproduktes maßgebend sind,

d) besondere Verwendungshinweise,

e) den Namen und die Adressen der allenfalls betroffenen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,

f) den Namen und die Funktion der Person, die zur Unterzeichnung im Namen des Herstellers oder seines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen Vertreters ermächtigt ist.

(3) Eine Konformitätserklärung darf nur abgegeben werden, wenn aufgrund des durchzuführenden Nach-

weisverfahrens sichergestellt ist, dass das betreffende Bauprodukt den dafür maßgebenden europäischen technischen Spezifikationen entspricht.

### § 11

#### Konformitätszertifikat

(1) Die Zertifizierungsstelle hat für ein Bauprodukt auf Antrag des Herstellers mit schriftlichem Bescheid das Konformitätszertifikat zu erteilen, wenn das erforderliche Nachweisverfahren durchgeführt worden ist und dieses die Konformität des betreffenden Bauproduktes ergeben hat. Der Hersteller kann sich eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen Vertreters bedienen.

(2) Der Zertifizierungsbescheid hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse der Zertifizierungsstelle,
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers, gegebenenfalls auch seines Vertreters,
- c) eine Beschreibung des Bauproduktes, einschließlich der Produktmerkmale und Klassen oder Leistungsstufen,
- d) die technischen Spezifikationen, die für die Beurteilung des Bauproduktes maßgebend sind,
- e) besondere Verwendungshinweise,
- f) die Nummer des Zertifikates,
- g) die Gültigkeitsdauer des Zertifikates,
- h) den Namen und die Funktion des Unterzeichners des Zertifikates.

### § 12

#### Konformitätskennzeichnung

(1) Die Konformitätserklärung oder das Konformitätszertifikat berechtigt den Hersteller zur Anbringung des Konformitätszeichens auf dem betreffenden Bauprodukt, auf einem daran angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren. Das Konformitätszeichen hat dem in der Anlage 1 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Im Zusammenhang mit dem Konformitätszeichen sind anzuführen:

- a) der Name des Herstellers,
- b) die Angaben zu den Produktmerkmalen nach den europäischen technischen Spezifikationen,
- c) die letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres des Bauproduktes,

d) gegebenenfalls die Überwachungsstelle und die Nummer des Konformitätszertifikates.

(3) Bauprodukte, die das Konformitätszeichen tragen, haben die widerlegbare Vermutung für sich, dass sie brauchbar sind und die Konformität nachgewiesen ist.

### § 13

#### Baustoffliste ÖE

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat mit Zustimmung der Landesregierung durch Verordnung die Baustoffliste ÖE zu erlassen. Vor der Erlassung der Baustoffliste ÖE ist die Wirtschaftskammer Österreich zu hören.

(2) In der Baustoffliste ÖE sind die für die Bauprodukte im Einzelnen maßgebenden europäischen technischen Spezifikationen festzulegen. Weiters können festgelegt werden:

- a) der zulässige Verwendungszweck von Bauprodukten;
- b) Klassen und Leistungsstufen, denen Bauprodukte zu entsprechen haben, sofern diese in der betreffenden europäischen technischen Spezifikation, in den Grundlegendokumenten, in einer Zulassungsleitlinie oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen sind; diese Festlegungen können in Abhängigkeit vom jeweiligen Verwendungszweck oder von geografischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Bedingungen getroffen werden;
- c) Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte aufgrund von Vorschriften außerhalb des Geltungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie.

(3) Die Baustoffliste ÖE wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### § 14

#### Übergangszeitraum

Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm oder eine europäische technische Zulassung vorliegt, dürfen während des darin gegebenenfalls vorgesehenen Übergangszeitraumes auch nach Maßgabe des 3. Abschnittes dieses Hauptstückes verwendet werden. Der Übergangszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Kundmachung der betreffenden Norm nach § 4 bzw. der Veröffentlichung der betreffenden europäischen technischen Zulassung nach § 6 Abs. 8.

## § 15

**Untersagung des Inverkehrbringens  
und Rückruf von Bauprodukten**

(1) Werden Bauprodukte entgegen dem § 8 Abs. 1 erster Satz, 2 oder 3 in Verkehr gebracht, so hat die Landesregierung der betreffenden Person bzw. dem betreffenden Unternehmen das weitere Inverkehrbringen der Bauprodukte zu untersagen.

(2) Stellen Bauprodukte bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen dar, so hat die Landesregierung weiters den Hersteller oder seinen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen Vertreter zu verpflichten, solche Bauprodukte auf seine Kosten zurückzurufen.

## § 16

**Überwachung**

(1) Die Organe der Landesregierung sind berechtigt, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes Betriebsgrundstücke und Betriebsräume während der Betriebszeiten im Beisein des Betriebsinhabers oder eines von ihm Beauftragten zu betreten und Bauprodukte, die dort hergestellt oder zum Zweck des Inverkehrbringens gelagert oder bereitgehalten werden, zu besichtigen. Der Betriebsinhaber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass den Organen auf deren Verlangen alle erforderlichen Auskünfte erteilt und erforderlichenfalls auch Probestücke zum Zweck der Durchführung von Überprüfungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Besteht Grund zur Annahme, dass zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, so sind die Organe berechtigt, Betriebsgrundstücke und Betriebsräume auch außerhalb der Betriebszeiten zu betreten. Im Übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

## 3. Abschnitt

**Verwendbarkeit von Bauprodukten,  
für die europäische technische Spezifikationen nicht bestehen**

## § 17

**Allgemeine Anforderungen**

(1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, dürfen nur verwendet werden, wenn deren Übereinstimmung mit den für sie darin festgelegten nationalen technischen Bestimmungen oder mit einem

Gutachten im Sinne des § 19 nachgewiesen wurde und wenn sie das Einbauzeichen (§ 24) tragen.

(2) Die Übereinstimmung im Sinne des Abs. 1 ist gegeben, wenn das Bauprodukt den maßgebenden technischen Bestimmungen bzw. dem Gutachten im Sinne des § 19 entspricht oder wenn es davon nur unwesentlich abweicht.

(3) Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA enthalten sind, dürfen verwendet werden, wenn sie die im § 8 Abs. 3 lit. a umschriebenen Merkmale aufweisen.

## § 18

**Baustoffliste ÖA**

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat mit Zustimmung der Landesregierung durch Verordnung die Baustoffliste ÖA zu erlassen. Vor der Erlassung der Baustoffliste ÖA ist die Wirtschaftskammer Österreich zu hören.

(2) In der Baustoffliste ÖA sind für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden und für die europäische technische Spezifikationen nicht bestehen, die im Einzelnen maßgebenden nationalen technischen Bestimmungen sowie die Art, die Form und der Inhalt des Übereinstimmungsnachweises (§ 20 Abs. 3) festzulegen. Dabei ist jedem Bauprodukt eine Identifikationsnummer zuzuordnen. Weiters können festgelegt werden:

- a) der zulässige Verwendungszweck von Bauprodukten,
- b) Klassen und Leistungsstufen, denen Bauprodukte zu entsprechen haben,
- c) besondere Elemente des Verfahrens zur Erbringung des Übereinstimmungsnachweises im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. a und b,
- d) die Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises.

(3) In der Baustoffliste ÖA kann ferner für bestimmte Bauprodukte vorgesehen werden, dass das Übereinstimmungszeugnis nur von Stellen im Sinne des § 2 Abs. 14 lit. a und b ausgestellt werden darf.

(4) Die Baustoffliste ÖA wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

## § 19

**Gutachten über die Verwendbarkeit von Bauprodukten**

(1) Ein Gutachten über die Verwendbarkeit von Bauprodukten darf nur für Bauprodukte erstattet werden,

die in der Baustoffliste ÖA enthalten sind und die von den für sie darin festgelegten nationalen technischen Bestimmungen wesentlich abweichen. Durch das Gutachten wird die Verwendbarkeit des betreffenden Bauproduktes bescheinigt.

(2) Ein Gutachten im Sinne des Abs. 1 ist zu erstatten, wenn das betreffende Bauprodukt solche Merkmale aufweist, dass es im Hinblick auf seinen Verwendungszweck Bauprodukten derselben Art, die den in der Baustoffliste ÖA festgelegten nationalen technischen Bestimmungen entsprechen, im Wesentlichen gleichwertig verwendbar ist. Andernfalls ist die Erstattung des Gutachtens mit schriftlichem Bescheid abzulehnen.

(3) Anträge auf Erstattung eines Gutachtens im Sinne des Abs. 1 sind schriftlich einzubringen. Das Gutachten ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstatten, wenn der Antragsteller oder dessen bevollmächtigter Vertreter seinen Sitz in Tirol hat. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Verwendbarkeit des betreffenden Bauproduktes erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 6 und 9.

(4) Mit den Angelegenheiten der Erstellung von Gutachten im Sinne des Abs. 1 wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Dieses handelt dabei im Namen der Landesregierung.

## § 20

### Übereinstimmungsnachweis

(1) Bauprodukte, deren Verwendbarkeit sich nach nationalen technischen Bestimmungen entsprechend der Baustoffliste ÖA oder nach einem Gutachten im Sinne des § 19 richtet, bedürfen eines Nachweises ihrer Übereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen bzw. mit dem betreffenden Gutachten.

(2) Der Hersteller hat jedenfalls für eine ständige Eigenüberwachung der Produktion zu sorgen (werks-eigene Produktionskontrolle). In der Baustoffliste ÖA können weiters vorgesehen werden:

- a) eine Erstprüfung des Bauproduktes durch eine Prüfstelle;
- b) die ständige Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle.

(3) Die Bescheinigung der Übereinstimmung im Sinne des Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch:

- a) eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 21) oder

- b) ein Übereinstimmungszeugnis (§ 22).

(4) Die Übereinstimmungserklärungen und die Übereinstimmungszeugnisse sind mit einer Kurzbezeichnung zu versehen. Die Kurzbezeichnung besteht aus folgenden Elementen:

- a) dem Buchstaben Z, E oder H, und zwar,
  - 1. „Z“ im Falle eines Übereinstimmungszeugnisses einer Stelle im Sinne des § 2 Abs. 14 lit. a oder b;
  - 2. „E“ im Falle eines sonstigen Übereinstimmungszeugnisses und
  - 3. „H“ im Falle einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers;

b) der Identifikationsnummer des Bauproduktes laut der Baustoffliste ÖA;

c) den letzten beiden Ziffern des Kalenderjahres, in dem die Übereinstimmungserklärung abgegeben bzw. das Übereinstimmungszeugnis beantragt wurde;

d) der vom Österreichischen Institut für Bautechnik im Kalenderjahr, in dem die Übereinstimmungserklärung abgegeben bzw. das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt wurde, vergebenen laufenden Nummer.

(5) Der Übereinstimmungsnachweis ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erbringen, wenn

- a) der Hersteller oder dessen bevollmächtigter Vertreter, der die Übereinstimmungserklärung abgibt, seinen Sitz in Tirol hat oder
- b) die Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausstellt, ihren Sitz in Tirol hat.

(6) Die Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt worden sind, kann statt in einem Verfahren nach den Abs. 1 bis 5 auch im Rahmen eines Sonderverfahrens nach § 23 nachgewiesen werden.

## § 21

### Übereinstimmungserklärung

(1) Der Hersteller kann, wenn dies in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist, die Übereinstimmung eines Bauproduktes und die erfolgte Durchführung des erforderlichen Nachweisverfahrens selbst erklären. Die Übereinstimmungserklärung ist schriftlich und in deutscher Sprache abzugeben und vom Hersteller oder dessen Vertreter dauerhaft zu verwahren. Auf Verlangen ist sie dem Österreichischen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(2) Eine Übereinstimmungserklärung darf nur abgegeben werden, wenn aufgrund des durchzuführenden Nachweisverfahrens sichergestellt ist, dass das betref-

fende Bauprodukt verwendbar im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 ist.

(3) Die Landesregierung hat das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Überprüfung von Übereinstimmungserklärungen zu beauftragen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

a) die Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt abgegeben wurde, das in der Baustoffliste ÖA nicht enthalten ist oder für das aufgrund der Baustoffliste ÖA der Übereinstimmungsnachweis in Form eines Übereinstimmungszeugnisses zu erbringen ist,

b) das Nachweisverfahren nicht in der vorgeschriebenen Form durchgeführt oder die Übereinstimmungserklärung nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben wurde oder

c) das Nachweisverfahren nicht die Verwendbarkeit des betreffenden Bauproduktes im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 ergeben hat.

(4) Das Österreichische Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung von Überprüfungen nach Abs. 3 Aufträge an Prüf- und Überwachungsstellen und an Sachverständige zu vergeben. Den Organen des Österreichischen Institutes für Bautechnik, den Organen der von diesem beauftragten Prüf- und Überwachungsstellen und den von diesem beauftragten Sachverständigen stehen zum Zweck der Durchführung dieser Überprüfungen gegenüber dem Hersteller und seinem bevollmächtigten Vertreter die Befugnisse nach § 16 Abs. 1 erster Satz und 2 zu. Die genannten Organe und Sachverständigen sind weiters berechtigt, die werkeigene Produktionskontrolle des Herstellers zu prüfen, Proben zu entnehmen und sonstige erforderliche Überprüfungen durchzuführen. Der Hersteller und sein bevollmächtigter Vertreter sind verpflichtet, den genannten Organen und Sachverständigen auf Verlangen Einsicht in die Übereinstimmungserklärung und die ihr zugrunde liegenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen zu gewähren und die Herstellung von Kopien zuzulassen; sie haben ihnen weiters alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ergibt die Überprüfung, dass ein Mangel im Sinne des Abs. 3 lit. a, b oder c vorliegt, so hat die Landesregierung dem Hersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter die weitere Anbringung des Einbauzeichens zu untersagen und diesem überdies den Ersatz der Kosten der Überprüfung vorzuschreiben.

(6) In den Angelegenheiten der Abs. 1, 3 und 4 handelt das Österreichische Institut für Bautechnik im Namen der Landesregierung.

## § 22

### Übereinstimmungszeugnis

(1) Die zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen befugte Stelle hat auf Antrag des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters das Übereinstimmungszeugnis auszustellen, wenn das erforderliche Nachweisverfahren durchgeführt worden ist und dieses die Übereinstimmung des betreffenden Bauproduktes ergeben hat.

(2) Wird die Ausstellung eines Übereinstimmungszeugnisses von zwei Stellen verweigert, so hat die Landesregierung auf Antrag des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters mit Bescheid festzustellen, ob die Übereinstimmung des betreffenden Bauproduktes gegeben ist. Ein Bescheid, mit dem die Übereinstimmung festgestellt wird, gilt als Übereinstimmungszeugnis.

## § 23

### Sonderverfahren

(1) Ausländische Bauprodukte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden und für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, dürfen verwendet werden, wenn die vom Staat des Herstellers hiefür zugelassene Stelle unter Anwendung der in Tirol vorgesehenen oder vom Österreichischen Institut für Bautechnik als gleichwertig anerkannten Prüfungen und Überwachungen zum Ergebnis gelangt, dass die Bauprodukte brauchbar sind, und dies entsprechend dokumentiert ist.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat dem Staat des Herstellers auf sein Verlangen die für die Zulassung einer Stelle nach Abs. 1 erforderlichen Informationen zu gewähren. Das Österreichische Institut für Bautechnik und die zugelassenen Stellen haben sich gegenseitig alle erforderlichen Informationen zu geben.

(3) Stellt die Landesregierung fest, dass eine nach Abs. 1 zugelassene Stelle die Prüfungen und Überwachungen nicht ordnungsgemäß durchführt, so hat sie nach Art. 16 Abs. 4 der Bauproduktenrichtlinie vorzugehen.

(4) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat inländische Stellen auf deren Antrag mit schriftlichem Bescheid für die Beurteilung österreichischer Bauprodukte nach den Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes zuzulassen, wenn sie die nach den ausländischen Vorschriften erforderlichen Prüfungen und

Überwachungen ordnungsgemäß durchführen können. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat für die Zulassung allenfalls erforderliche Informationen vom Bestimmungsstaat einzuholen.

(5) In den Angelegenheiten der Abs. 1, 2 und 4 handelt das Österreichische Institut für Bautechnik im Namen der Landesregierung.

#### § 24

##### Einbauzeichen

(1) Die Übereinstimmungserklärung, das Übereinstimmungszeugnis oder der Nachweis der Verwendbarkeit nach § 20 Abs. 6 berechtigt den Hersteller zur Anbringung des Einbauzeichens auf dem betreffenden Bauprodukt, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren. Das Einbauzeichen hat dem in der Anlage 2 dargestellten Muster zu entsprechen. Es ist in dauerhafter sowie gut sicht- und lesbarer Form anzubringen.

(2) Im Zusammenhang mit dem Einbauzeichen ist die Kurzbezeichnung der Übereinstimmungserklärung bzw. des Übereinstimmungszeugnisses anzuführen. Weiters ist der Name des Herstellers, der die Übereinstimmungserklärung abgegeben hat, oder seines bevollmächtigten Vertreters bzw. der Name der Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt hat, anzuführen. Statt des Namens kann ein Bildzeichen, das eindeutig auf den betreffenden Hersteller oder seinen bevollmächtigten Vertreter bzw. auf die betreffende Stelle hinweist, angebracht werden. Ein Muster des Bildzeichens ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik zu hinterlegen.

(3) Andere Angaben als jene nach Abs. 2 dürfen im Zusammenhang mit dem Einbauzeichen nicht angebracht werden. Angaben über Prüf- und Überwachungsstellen sind unzulässig.

(4) Bauprodukte, die das Einbauzeichen tragen, haben die widerlegbare Vermutung für sich, dass sie verwendbar sind und dass die Übereinstimmung nachgewiesen ist.

#### § 25

##### Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Auf die vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach diesem Abschnitt durchzuführenden Verfahren zur Erlassung von Bescheiden findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung.

## IV. HAUPTSTÜCK Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen

### 1. Abschnitt

#### Akkreditierungsverfahren, Aufsicht

#### § 26

##### Antrag

(1) Die Akkreditierung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erfolgt aufgrund eines Antrages an die Akkreditierungsstelle (§ 35 Abs. 1).

(2) Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er hat alle für die Beurteilung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben, jedenfalls aber folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Antragstellers;
- b) Angaben über rechtliche, wirtschaftliche oder fachliche Naheverhältnisse zu Firmen, Körperschaften oder sonstigen Institutionen;
- c) die Art der angestrebten Akkreditierung;
- d) die Bezeichnung des Fachgebietes, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen), und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, für die die Akkreditierung beantragt wird;
- e) die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters, gegebenenfalls auch seines Stellvertreters, und der Zeichnungsberechtigten;
- f) Angaben über das technische Fachpersonal hinsichtlich Ausbildung, Schulung, technische Kenntnisse und Praxis;
- g) ein Verzeichnis der vorhandenen Prüfeinrichtungen;
- h) das Qualitätssicherungshandbuch.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Antragsanforderungen festlegen, sofern dies erforderlich ist, um internationalen Anforderungen zu entsprechen oder eine rasche und kostensparende Verfahrensabwicklung sicherzustellen.

#### § 27

##### Beiziehung von Sachverständigen

(1) Die Akkreditierungsstelle darf im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nur Sachverständige heranziehen, die auf dem für die Akkreditierung beantragten

Fachgebiet sachkundig und für ihre Tätigkeit geeignet sind. Sie müssen ferner unabhängig von Interessen sein, die sie veranlassen könnten, anders als unparteiisch und vertraulich zu handeln. Nichtamtliche Sachverständige dürfen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 herangezogen werden.

(2) Die Akkreditierungsstelle kann die Teilnahme des Antragstellers an einer Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) auf dessen Kosten anordnen, wenn dies zur Beurteilung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen zweckmäßig ist und das Verfahren dadurch nicht unverhältnismäßig verzögert oder verteuert wird. Eine Akkreditierung darf jedoch nicht ausschließlich auf der Grundlage der Ergebnisse eines Ringversuches vorgenommen werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die erforderliche Sachkundigkeit und Eignung von Sachverständigen erlassen sowie weitere Erfordernisse festlegen, soweit dies im Hinblick auf die Zielsetzung dieses Gesetzes notwendig ist.

## § 28

### Akkreditierungsbescheid

(1) Die Akkreditierung ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn der Antragsteller die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Art der Akkreditierung erfüllt (§§ 37, 38 und 39). Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen dürfen nicht als Prüf- und Überwachungsstellen akkreditiert werden.

(2) Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse der akkreditierten Stelle;
- b) die Art der Akkreditierung;
- c) die Bezeichnung des Fachgebietes, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen), und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht;
- d) die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters, gegebenenfalls auch seines Stellvertreters, und der Zeichnungsberechtigten;
- e) den Geltungsbeginn der Akkreditierung;
- f) allfällige Auflagen oder Bedingungen, soweit sie zur Einhaltung der Zielsetzungen dieses Gesetzes notwendig und geeignet sind.

(3) Bei einem Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters, seines Stellvertreters oder eines Zeichnungsberechtigten hat die Akkreditierungsstelle den Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abzuändern, sofern nicht nach § 32 Abs. 3 vorzugehen ist.

(4) Für die Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung gelten die §§ 26 und 27 sowie die Abs. 1 und 2 sinngemäß. Änderungen oder Erweiterungen, die nur einzelne Prüfverfahren innerhalb eines Fachgebietes betreffen, auf das sich die Akkreditierung bezieht, sind der Akkreditierungsstelle zu melden. Diese hat den Akkreditierungsbescheid aus Anlass der nächsten Überprüfung nach § 31 Abs. 1 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen entsprechend abzuändern.

## § 29

### Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die bei diesen beschäftigten Personen sowie die Sachverständigen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verwerten.

(2) Die Mitteilung solcher Tatsachen an andere akkreditierte Stellen ist nur insoweit zulässig, als dies für sie zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Gesetz oder durch vergleichbare in- oder ausländische oder internationale Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben notwendig ist.

(3) Prüf- und Überwachungsergebnisse dürfen für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wenn aus den Ergebnissen nicht mehr auf bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene geschlossen werden kann.

## § 30

### Verzeichnis, Erfahrungsaustausch

(1) Die Akkreditierungsstelle hat ein Verzeichnis der von ihr akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfangs der Akkreditierungen zu führen. Das Verzeichnis ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten und bei der Akkreditierungsstelle zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Die Akkreditierungsstelle hat für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten

Prüf- und Überwachungsstellen zu sorgen und sich am Erfahrungsaustausch mit ausländischen und anderen inländischen Akkreditierungsstellen zu beteiligen.

### § 31

#### Überprüfungen

(1) Die Akkreditierungsstelle hat jede akkreditierte Stelle mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Akkreditierung dahingehend zu überprüfen, ob sie die für sie geltenden Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt und ob Mängel im Sinne des § 32 Abs. 2 vorliegen. Wenn dies zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder Vorschriften notwendig ist, können Überprüfungen auch in kürzeren Abständen durchgeführt werden.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere von Strafanzeigen, Beschwerden oder eines begründeten Verdachts des Vorliegens von Entziehungsgründen, ist jedenfalls eine Überprüfung durchzuführen.

(3) Die Organe der Akkreditierungsstelle und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung von Überprüfungen insbesondere auch

a) Örtlichkeiten zu betreten, an denen eine akkreditierte Stelle im Rahmen ihrer Akkreditierung tätig ist,

b) Eignungsprüfungen zur Feststellung der Prüffähigkeit einer Prüfstelle selbst durchzuführen oder deren Durchführung zu verlangen,

c) die Vorbereitung, Verpackung und Versendung von Prüfgegenständen, Proben oder anderen für Überprüfungszwecke benötigten Gegenständen, insbesondere auch von Prüf- und Messgeräten und -einrichtungen, zu verlangen,

d) die Teilnahme an Ringversuchen zu verlangen,

e) die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (§ 37 Abs. 6) zu überprüfen und

f) Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeübten Tätigkeiten einer akkreditierten Stelle anzufordern.

(4) Die Auswahl und die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 3 hat unter Bedachtnahme auf deren Zweckmäßigkeit und die Vermeidung unnötigen Aufwandes zu erfolgen. Der gesamtverantwortliche Leiter der überprüften Stelle oder sein Stellvertreter ist spätestens beim Betreten derselben zu verständigen.

(5) Hat die Überprüfung ergeben, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und Mängel im Sinne des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen, so ist die akkreditierte Stelle davon formlos zu verständigen.

### § 32

#### Entziehung und Einschränkung der Akkreditierung

(1) Hat die Überprüfung einer akkreditierten Stelle nach § 31 Abs. 1 oder 2 ergeben, dass diese eine Akkreditierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt, so hat ihr die Akkreditierungsstelle mit Bescheid die Behebung dieses Mangels innerhalb angemessener Frist aufzutragen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung zu entziehen.

(2) Weiters hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung zu entziehen:

a) bei unrichtigen Prüfergebnissen, wenn die in Rechtsvorschriften, Normen oder normativen Dokumenten festgelegten oder sonst allgemein anerkannten Fehlergrenzen signifikant überschritten werden;

b) bei mehrmaligen außerhalb der Fehlergrenzen liegenden Ergebnissen von Ringversuchen;

c) wenn Anordnungen nach § 31 Abs. 3 oder sonstigen Pflichten nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachgekommen wird;

d) wenn die akkreditierte Tätigkeit in einer diesem Gesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausgeübt wird.

In den Fällen der lit. a und b ist weiters auf die Art und das Ausmaß der Fehler Bedacht zu nehmen.

(3) Betrifft ein Entziehungsgrund nach Abs. 1 oder 2 nur bestimmte Fachgebiete, Fachbereiche, Prüfverfahren oder Produkte bzw. Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht, so ist diese entsprechend einzuschränken, sofern die akkreditierte Stelle im Übrigen die notwendigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

### § 33

#### Enden der Akkreditierung

Die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle endet:

a) mit der Entziehung der Akkreditierung;

b) bei physischen Personen mit dem Tod oder dem Verlust der Eigenberechtigung;

c) bei juristischen Personen mit deren Untergang;

d) mit der Zurücklegung der Akkreditierung;

e) mit der rechtskräftigen Versagung der Eintragung ins Firmenbuch, soweit diese notwendig ist.

### § 34

#### Anerkennung

Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifikate anderer Stellen sind jenen nach diesem Gesetz gleich-

zuhalten, wenn diese nach vergleichbaren Rechtsvorschriften des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erstellt bzw. erteilt wurden.

### § 35

#### **Akkreditierungsstelle, Verfahrensrecht**

(1) Mit den Angelegenheiten der Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut (Akkreditierungsstelle). Das Österreichische Institut für Bautechnik handelt dabei im Namen der Landesregierung.

(2) Auf das Verfahren der Akkreditierungsstelle findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

### § 36

#### **Tragung der Überprüfungskosten**

Die Kosten einer Überprüfung nach § 31 Abs. 1 oder 2 sind von der akkreditierten Stelle zu tragen, es sei denn, dass bei einer Überprüfung nach § 31 Abs. 2 keine Mängel festgestellt wurden. In diesem Fall sind die Kosten von der Akkreditierungsstelle zu tragen. Die Kosten sind im Falle der Entziehung oder der Einschränkung der Akkreditierung mit dem diesbezüglichen Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

## 2. Abschnitt

### **Akkreditierungsvoraussetzungen**

#### § 37

##### **Gemeinsame Voraussetzungen**

(1) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihr Personal müssen frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen Einfluss sein, der ihr technisches Urteil beeinflussen könnte. Insbesondere darf die Vergütung des zu Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen noch von deren Ergebnissen abhängen.

(2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen einen gesamtverantwortlichen Leiter für den technischen Bereich bestellen und über ausreichendes sonstiges Personal verfügen. Das Personal muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Ausbildung und

Schulung sowie die dazu notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

(3) Für jedes Fachgebiet muss ein Zeichnungsberechtigter vorhanden sein, der die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Prüf- und Überwachungsberichte bzw. der Zertifizierungen trägt.

(4) Hinsichtlich des gesamtverantwortlichen Leiters und der Zeichnungsberechtigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben ergeben.

(5) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Prüfverfahren erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.

(6) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der auszuführenden Tätigkeiten entspricht. Dieses System muss in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal der akkreditierten Stelle zur Verfügung steht.

(7) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen eine unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs und des mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen Haftungsrisikos nach Art und Ausmaß ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Dies gilt nicht für Zertifizierungsstellen, die Landesdienststellen sind.

(8) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und auf Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen

a) an die Qualifikation und Unabhängigkeit des Personals, die Beschaffenheit der Räumlichkeiten und der Einrichtungen sowie die Gestaltung der Organisation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen,

b) an den Inhalt und die Gestaltung der Prüf- und Überwachungsberichte bzw. der Zertifizierungen sowie

c) an den Aufbau des Qualitätssicherungssystems erlassen, wenn dies zur Sicherung der Qualifikation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen im Vergleich zum internationalen Niveau oder zur Sicherstellung der internationalen Anerkennung österreichischer Prüf- und Überwachungsberichte bzw. Zertifizierungen erforderlich ist.

## § 38

**Zusätzliche Voraussetzung für Überwachungs- und Zertifizierungsstellen**

Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 37 müssen die Zeichnungsberechtigten von Überwachungs- und Zertifizierungsstellen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein. Diese Ausbildung gilt als gewährleistet, wenn eine Person im entsprechenden Fachgebiet qualifiziert ist und

a) eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren sowie Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann oder

b) sich einer entsprechenden Schulung unterzogen hat und aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit erwartet werden kann, dass sie Qualitätssicherungsverfahren sachkundig beurteilen kann.

## § 39

**Zusätzliche Voraussetzungen für Zertifizierungsstellen**

(1) Als Zertifizierungsstellen dürfen nur Landesdienststellen oder Einrichtungen, deren Träger das Land Tirol ist, akkreditiert werden.

(2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach den §§ 37 und 38 müssen Zertifizierungsstellen

a) eine Organisationsstruktur aufweisen, in der jedenfalls ein Lenkungsgremium vorgesehen ist, dem die Festlegung der Geschäftspolitik der Zertifizierungsstelle, die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik und die Aufsicht über die Gebarung der Zertifizierungsstelle übertragen ist, sowie

b) ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorsehen.

(3) Die Akkreditierungsstelle hat die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 zu dokumentieren.

## 3. Abschnitt

**Pflichten von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen**

## § 40

**Pflichten von Prüfstellen**

(1) Die Prüfstelle hat der Akkreditierungsstelle jede Änderung, die die Erfüllung einer Akkreditierungsvoraussetzung betrifft, insbesondere deren Wegfall, den Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters oder eines Zeichnungsberechtigten sowie Änderungen in der Rechtspersönlichkeit des Trägers der Akkreditierung, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Prüfstelle hat in der Regel übernommene Prüfaufträge selbst durchzuführen. Die ausnahmsweise Weitergabe eines Teiles der mit einem Prüfauftrag verbundenen Prüftätigkeit an eine nach diesem Gesetz akkreditierte Prüfstelle oder eine akkreditierte Prüfstelle, die den materiellen Anforderungen für eine Akkreditierung nach diesem Gesetz entspricht, ist zulässig. Die Prüfstelle bleibt der Akkreditierungsstelle gegenüber für alle weitergegebenen Prüfarbeiten verantwortlich.

(3) Die Prüfstelle hat die Prüfberichte und jene Aufzeichnungen, die dem Nachweis der Schlüssigkeit der Prüfberichte dienen, wie insbesondere die Prüfprotokolle, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Im Falle des Endens der Akkreditierung sind sie der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr bestimmten Institution zu übergeben.

## § 41

**Pflichten von Überwachungsstellen**

(1) Überwachungsstellen, die selbst Stichproben ziehen und prüfen, müssen auch als Prüfstelle akkreditiert sein.

(2) Im Übrigen gilt § 40 für Überwachungsstellen sinngemäß.

## § 42

**Pflichten von Zertifizierungsstellen**

(1) Zertifizierungsstellen, die Prüfungen oder Überwachungen selbst durchführen, müssen auch als Prüf- bzw. Überwachungsstelle akkreditiert sein. Im Übrigen dürfen sich Zertifizierungsstellen nur der Prüf- und Überwachungsberichte von entsprechend akkreditierten Stellen bedienen.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat in der Regel Zertifizierungen selbst vorzunehmen. Die ausnahmsweise Weitergabe eines Teiles der Zertifizierungstätigkeit an eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle ist zulässig.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Einzelheiten jedes Zertifizierungsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Prüf- und Überwachungsberichte, ersichtlich sind. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. § 40 Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Die Zertifizierungsstelle hat die vorgenommenen und abgelehnten Zertifizierungen der Akkreditierungsstelle und den übrigen von ihr akkreditierten Zertifizierungsstellen mitzuteilen. Weiters hat die Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der vorgenommenen Zerti-

fizierungen anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis muss jedermann zugänglich sein.

(5) Die Zertifizierungsstelle muss über dokumentierte Verfahren hinsichtlich der Zertifizierung verfügen.

(6) Im Übrigen gilt § 40 Abs. 1 für Zertifizierungsstellen sinngemäß.

#### 4. Abschnitt

### Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen

#### § 43

#### Verfahren, Aufsicht

(1) Die Ermächtigung als Stelle zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen erfolgt aufgrund eines Antrages an das Österreichische Institut für Bautechnik.

(2) Hinsichtlich der Antragerfordernisse, der Beziehung von Sachverständigen, der Verschwiegenheitspflicht, des Verzeichnisses der Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen, des Erfahrungsaustausches, der Überprüfungen, der Entziehung, der Einschränkung und des Endens der Ermächtigung und der Tragung der Überprüfungskosten gelten die §§ 26, 27, 29 bis 33 und 36.

(3) Die Ermächtigung im Sinne des Abs. 1 ist mit schriftlichem Bescheid befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen sind die Ergebnisse eines allfälligen Verfahrens zur Akkreditierung als Zertifizierungsstelle nach diesem Gesetz oder nach vergleichbaren Rechtsvorschriften des Bundes heranzuziehen. Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nicht als Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen ermächtigt werden. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 2, 3 und 4.

(4) Die Ermächtigung ist neuerlich jeweils für weitere fünf Jahre zu erteilen, wenn die Überprüfung nach § 31 Abs. 1 ergeben hat, dass die Voraussetzungen dafür weiterhin erfüllt sind und dass ein Grund für die Entziehung der Ermächtigung im Sinne des § 32 Abs. 1 zweiter Satz oder Abs. 2 nicht vorliegt. Andernfalls ist die Ermächtigung mit schriftlichem Bescheid als erloschen festzustellen. Die Tätigkeit als Stelle zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen darf nach dem Ablauf der Befristung weiter ausgeübt werden, solange ein solcher Feststellungsbescheid nicht erlassen wird.

(5) Mit den Angelegenheiten der Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeug-

nissen wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik handelt dabei im Namen der Landesregierung.

(6) Auf das Verfahren des Österreichischen Institutes für Bautechnik findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 44

#### Anerkennung

Übereinstimmungszeugnisse, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes ausgestellt worden sind, sind jenen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

#### § 45

#### Voraussetzungen für die Ermächtigung

Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen müssen die Voraussetzungen nach § 37 erfüllen.

#### § 46

#### Pflichten von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen

(1) Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen kommen die Pflichten nach § 40 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 bis 5 zu.

(2) Die Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen haben dem Österreichischen Institut für Bautechnik spätestens bis zum 31. März jeden Jahres einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat eine Aufstellung aller im Berichtsjahr ausgestellten Übereinstimmungszeugnisse zu enthalten. Dabei sind der jeweilige Antragsteller, das jeweilige Bauprodukt und dessen Hersteller, die jeweilige Verfahrensdauer und die Geltungsdauer des jeweiligen Übereinstimmungszeugnisses anzuführen. Weiters ist dem Österreichischen Institut für Bautechnik der jeweils geltende Entgelttarif vorzulegen.

### V. HAUPTSTÜCK

#### Kosten, Straf- und Schlussbestimmungen

#### § 47

#### Besondere Verwaltungsabgaben

(1) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren

a) zur Erteilung oder Verlängerung von europäischen technischen Zulassungen,

b) zur Erteilung, Änderung oder Erweiterung von Akkreditierungen,

c) zur Erstattung oder Verlängerung von Gutachten über die Verwendbarkeit von Bauprodukten,

d) zur Erteilung der Ermächtigung als Stelle zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sowie

e) zur Zulassung als Stelle für die Durchführung des Sonderverfahrens

sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Landesregierung hat die besonderen Verwaltungsabgaben durch Verordnung entsprechend dem mit der Durchführung dieser Verfahren verbundenen Aufwand in Pauschbeträgen jeweils bestehend aus einer festen Abgabe und einer weiteren Abgabe, deren Höhe von der im betreffenden Verfahren aufgewendeten Zeit abhängig ist, festzusetzen.

(2) Bei der Festsetzung der Pauschbeträge nach Abs. 1 sind der Aufwand für die zur Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Organe, die für die Vorbereitung und Durchführung der Verfahren erforderliche Zeit und die dabei durchschnittlich anfallenden Auslagen (insbesondere Transport- und Reisekosten, Kosten für Drucksorten und Material sowie Postgebühren) zu berücksichtigen.

(3) Schuldner der besonderen Verwaltungsabgaben ist der Antragsteller des jeweiligen Verfahrens. Der Abgabensanspruch entsteht mit der Erlassung des das Verfahren abschließenden Bescheides. Die besonderen Verwaltungsabgaben sind mit diesem Bescheid im Namen der Landesregierung vorzuschreiben.

(4) Die besonderen Verwaltungsabgaben sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik einzuheben und fließen diesem zu. Auf das Verfahren findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 Anwendung. Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 164/1999, ist das Österreichische Institut für Bautechnik, das dabei im Namen der Landesregierung handelt.

#### § 48

##### Aufsicht

Der Landesregierung kommt gegenüber dem Österreichischen Institut für Bautechnik in Vollziehung dieses Gesetzes das Weisungsrecht zu. Die Landesregierung ist in Vollziehung dieses Gesetzes berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Österreichischen Institutes für Bautechnik zu informieren und in dessen Akten Einsicht zu nehmen.

#### § 49

##### Strafbestimmungen

Wer

a) Bauprodukte entgegen dem § 8 Abs. 1, 2 oder 3 in Verkehr bringt oder verwendet oder entgegen einem Auftrag nach § 15 Abs. 2 nicht zurückruft,

b) als Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter entgegen dem § 10 Abs. 1 vierter Satz der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen die Konformitätserklärung nicht vorlegt,

c) als Hersteller die im Verfahren zum Nachweis der Konformität nach § 10 Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht macht,

d) Bauprodukte unberechtigt mit dem Konformitätszeichen kennzeichnet,

e) als Hersteller die Konformitätskennzeichnung nicht in der im § 12 vorgesehenen Form vornimmt,

f) Bauprodukte entgegen dem § 17 Abs. 1 oder 3 verwendet,

g) als Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter entgegen dem § 21 Abs. 1 dritter Satz dem Österreichischen Institut für Bautechnik auf dessen Verlangen die Übereinstimmungserklärung nicht vorlegt,

h) Bauprodukte unberechtigt mit dem Einbauzeichen kennzeichnet,

i) als Hersteller das Einbauzeichen nicht in der im § 24 vorgesehenen Form anbringt,

j) die Verschwiegenheitspflicht nach § 29, gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Abs. 2, verletzt,

k) eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeit ausübt oder Übereinstimmungszeugnisse ausstellt, ohne dazu akkreditiert bzw. ermächtigt oder aufgrund des § 43 Abs. 4 dritter Satz weiter berechtigt zu sein,

l) Organe des Österreichischen Institutes für Bautechnik, Organe der von diesem beauftragten Prüf- und Überwachungsstellen oder die von diesem beauftragten Sachverständigen an der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 21 Abs. 4 oder nach § 31 Abs. 3 lit. a, b oder e, gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Abs. 2, hindert oder einem von ihnen erteilten Auftrag nach § 31 Abs. 3 lit. b, c, d oder f, gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Abs. 2, nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt,

m) der Mitteilungspflicht nach § 40 Abs. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 6 oder § 46, nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der

Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 200.000,- Schilling, ab 1. Jänner 2002 mit Geldstrafe bis zu 14.500,- Euro, zu bestrafen.

§ 50

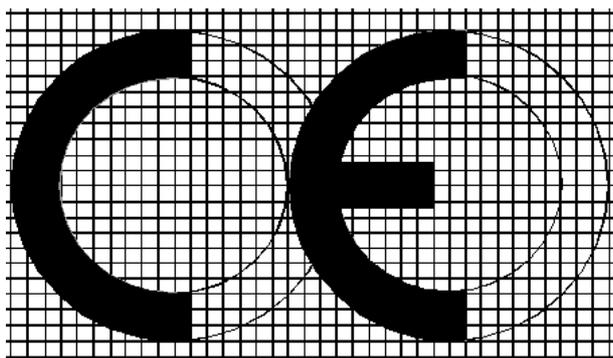
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1998 in Kraft.

*Anlage 1 (zu § 12)*

**CE-Konformitätskennzeichnung**

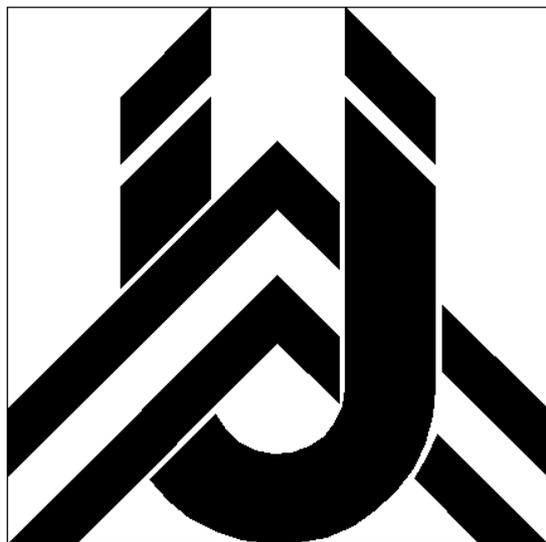
Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



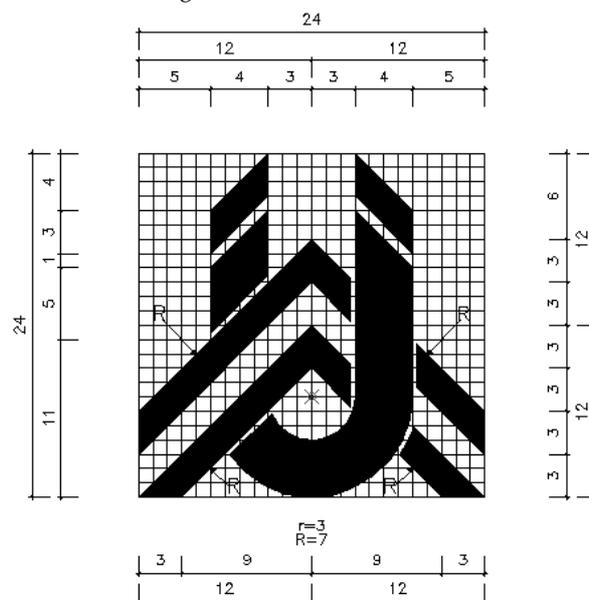
Bei der Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem obigen Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein, die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

*Anlage 2 (zu § 24)*



Maßerläuterung:



Kurzbezeichnung nach § 20 Abs. 4  
(Beispiel: E-1.3.1-00-0001)

Angabe nach § 24 Abs. 2  
zweiter und dritter Satz

Die mit „R“ gekennzeichneten Balken können auch in roter Farbe ausgeführt werden.

Bei der Verkleinerung oder Vergrößerung des Einbauzeichens müssen die sich aus dem obigen Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.





**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 00Z020022K**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck